

Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchutzVO NRW Schützenhaus

1. Der Zutritt zum Schützenhaus ist nur Mitgliedern (pro Kind ist das Betreten mit einer erwachsenen Begleitperson zulässig) und Beschäftigten sowie Handwerkern, unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln (Mund-Nase Bedeckung, mindestens 1,5 m Abstand) gestattet, und so zu regeln, dass sich gleichzeitig jeweils nicht mehr als 4 Personen (incl. Verantwortliche Aufsicht) in 50m-, 25m-Bahn sowie im Saal aufhalten (Trainingsgruppe). Der Einlass ist nur den jeweils angemeldeten Trainingsgruppen zu erlauben und erst nachdem die anderen Gruppen das Schützenhaus verlassen haben.
2. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion und die unter Quarantäne gestellt sind, dürfen das Schützenhaus nicht betreten.
3. Kontaktdaten, sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes sowie die Teilnahme am Training in den Bahnen bzw. im Saal, sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren. Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
4. Alle Personen müssen sich nach Betreten des Gebäudes die Hände desinfizieren (Desinfektionsmittel steht bereit) oder waschen. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
5. Wenn vereinseigene Waffen/Geräte zur Verfügung gestellt bzw. von Privat an Privat ausgeliehen werden, müssen sie bei jedem Schützenwechsel desinfiziert werden.
6. Die Nutzung der Theken sowie der Küchen ist bis auf Weiteres untersagt.
7. Getränkeabgabe in Flaschen ist zulässig, unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln.
8. Beratung von Mitgliedern (z.B. Unterweisung, Trainingsplanung, etc.) ist unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.
9. Die Schießstände sind so zu nutzen bzw. entsprechend abzusperren, dass der Abstand zwischen den Schützen untereinander sowie zur Aufsicht mindestens 2 m beträgt (Gesicherter Mindestabstand 1,5 m).
10. Während einer Trainingseinheit dürfen die Schützen nicht gewechselt werden.
11. Schützen und Aufsichten müssen in allen Räumlichkeiten -soweit keine medizinischen Gründe entgegenstehen- eigene Mund-Nase-Bedeckungen tragen. Schützen können sie während des Schießens kurzfristig ablegen.
12. Die Kontaktflächen aller Sportgeräte sowie weitere Kontaktflächen (bspw. Scheibenrahmen, Ablagen, Gewehrstützen etc.) sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Reiniger zu reinigen oder mit einem geeigneten (mind. „begrenzt viruziden“) Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Hierzu sind Desinfektionsmittelspender/-flaschen aufzustellen.
13. In den Sanitärräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Sanitärräume sind in kurzen Intervallen (täglich nach Benutzung) durch die zuletzt anwesenden Aufsichten zu reinigen.
14. Abfälle müssen in kurzen Intervallen (täglich bei Schließung des Schützenhauses) und sicher durch die zuletzt anwesenden Aufsichten in die Mülltonnen entsorgt werden.
15. Die Aufsichten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“ etc.) eingewiesen. Mitglieder werden durch **Hinweisschilder, Aushänge usw.** über die einzuhaltenden Regeln informiert.